

Satzung des  
TTC Stockach-Zizenhausen e.V.  
1. Juli 2005, Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. Mai 2017

**§ 1**

**NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der Verein führt den Namen TISCHTENNISCLUB Stockach-Zizenhausen e.V. und hat seinen Sitz in 78333 Stockach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 590069 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind: Farben, die vom DTTB und STTV zugelassen worden sind.
4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich von Generalversammlung zur nächsten Generalversammlung.

**§ 2**

**ZWECK UND AUFGABE**

1. Der Tischtennisclub Stockach-Zizenhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports durch regelmäßige Rundenspiele, Übungsstunden und Turniere; Jugendarbeit durch Übungsstunden und Rundenspiele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Funktionen (außer Trainer) werden ehrenamtlich ausgeführt. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist Mitglied des STTV und DTTB.

**§ 3**

## **MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

zu a) aktive Mitglieder sind solche, die sich an den sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Training etc.) beteiligen. Das aktive Mitglied muss während des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

zu b) jugendliche Mitglieder sind solche, die sich aktiv am Sportgeschehen beteiligen, aber während des laufenden Geschäftsjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu c) passive Mitglieder sind solche, die nicht am Sportgeschehen aktiv teilnehmen.

zu d) Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Verein große Verdienste erworben haben und deshalb von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Mitglied kann jeder Tischtennisfreund werden unter Anerkennung der Satzung und der Spielordnung, auch wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seinen Wohnsitz nicht in Stockach oder Zizenhausen hat.

## **§ 4**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Alle Mitglieder (aktiv, passiv, Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder) haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Haus- und Spielordnung zu benutzen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- c) den Beitrag pünktlich zu entrichten.
- d) Satzungen und Ordnungen müssen anerkannt und beachtet werden.

## **§ 5**

### **BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Aufnahme ist schriftlich auf Vordruck zu beantragen. Über den Aufnahme-antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
  
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  
3. Die Austrittserklärung muss der Vorstandschaft bis spätestens 31.3. des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden. Sie endet dann bei der nächsten Generalversammlung.
  
4. Der Ausschluss erfolgt:
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen.
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
  - c) wegen großen unsportlichen Verhaltens.
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
  
5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Gewährung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb 30 Tagen erfolgen. Vertretung ist unzulässig. Die Vollversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## **§ 6**

## **ORGANE DES VEREINS**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die gewählten und ernannten Kommissionen und ähnliches.

## **§ 7**

### **DIE VORSTANDSCHAFT**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassier und seinem Stellvertreter
- e) den 4 Beisitzern

2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Die Vorstandschaft ist zum Abschluss von allen Rechtsgeschäften ermächtigt.

5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt genau Buch über Einnahmen und Ausgaben.

6. Der Spielbetrieb der aktiven Mitglieder untersteht dem Sportwart.

7. a) Der Spielbetrieb der Jugend untersteht dem 1. Beisitzer, der zugleich als Jugendwart fungiert.

b) Der 2. Beisitzer fungiert als Materialwart.

- c) Der Aufgabenbereich des 3. Beisitzers ist das Sponsoring.
  - d) Der Aufgabenbereich des 4. Beisitzers erstreckt sich über die Planung der gemeinsamen Aktivitäten der Vereinsmitglieder außerhalb des Spielbetriebs.
8. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig.
9. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.

## **§ 8**

### **JAHRESBEITRÄGE**

Der Beitrag wird von der Generalversammlung / Mitgliederversammlung jedes Jahr erneut festgesetzt. Er wird für aktive, Jugendliche und passive Mitglieder getrennt bestimmt und kann in der Höhe der Beiträge verschieden sein.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet im Laufe des Geschäftsjahres mindestens 12 Stunden Arbeitsleistung für den Verein oder ersatzweise 50 EUR zu leisten. Als Arbeitsleistung zählen Vorstandstätigkeit, Mithilfe bei Turnieraustragungen, Jugendbetreuung und Jugendtraining. Im ersten Mitgliedsjahr muss die Arbeitsleistung nur anteilig erbracht werden. Der 1. Vorsitzende kontrolliert die Anzahl der geleisteten Stunden. Die Mitglieder verpflichten sich dem 1. Vorsitzenden die ausgeübten Arbeitsstunden mitzuteilen. Bei Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge und der Ersatz für die Arbeitsleistung werden per SEPA-Lastschrift jeweils nach der Generalversammlung eingezogen.

## **§ 9**

### **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung - auch Generalversammlung genannt – ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Jedes Mitglied kann beantragen, dass

weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitglieder-versammlung über die Zulassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die Vorstandschaft kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Personen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

## **§ 10**

### **AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Wahl der Vorstandschaft.
2. Die jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kassen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft.
4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und Setzung der zu erreichenden Ziele.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

7. Von jeder Vorstands- und Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

## **§ 11**

### **NACHTRÄGE bzw. ANHÄNGE**

1. Beitragssätze werden jeweils im Anhang dokumentiert.
2. Die Wahl der Vorstandschaft wird auszugsweise dem jeweiligen Protokoll angehängt.

## **§ 12**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 75 % der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt 3 Vertrauensleute, die die laufenden Geschäfte zu Ende führen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Stockach zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

Stockach-Zizenhausen, den 19. Mai 2017